

2549. Quartierplan. Am 17. April 1969 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2334 vom 17. August 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 403 im Gebiet zwischen Drusberg- und Steinbrüchelstrasse, Quartier Witikon. Dieser Beschluss wurde am 12. September 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Sieben gegen die Festsetzung des Quartierplanes eingereichte Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3386/1968 und eine dagegen erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht von diesem am 5. November 1968 abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird durch die Drusbergstrasse, die Witikonerstrasse, die Strasse Heilighüsli, die Freihaltezone südlich des Schulhauses Heilighüsli und den Segetenweg begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Gebietes dienen die Strasse Am Guggenberg (Stichstrasse) und eine von der Drusbergstrasse abzweigende, 395 m lange Stichstrasse. Ferner sind an der von der Steinbrüchelstrasse abzweigenden Stichstrasse Kat.-Nr. 1725 ein westseitiger Gehweg und ein neuer Kehrplatz vorgesehen. Ein 180 m langer öffentlicher Fussweg führt von der Freihaltezone Heilighüsli zum Segetenweg und drei weitere, kürzere Fusswege verbinden die zwei neuen Kehrplätze mit den übrigen Strassen.

Die mit 16 m an der Verlängerung der Strasse Am Guggenberg und mit je 12 m an den vier Fusswegen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen deren Bedeutung. Der mit 18 m an der 395 m langen Quartierstrasse festgelegte Abstand kann als noch genügend hingenommen werden. Es ist immerhin zu bemerken, dass 4 m bzw. 4,5 m breite Vorgartengebiete nicht mehr den heute gültigen verkehrstechnischen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Dies um so weniger, als es sich beim vorliegenden Falle um ein Gebiet handelt, das zum grössten Teil noch unüberbaut ist.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Quartierstrasse und von 18,5 % bei den Fusswegen auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung des Quartierplanes Nr. 403 steht im übrigen nichts entgegen.

Der Stadtrat von Zürich wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 2334 des Stadtrates von Zürich vom 17. August 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 403 im Gebiet zwischen Drusberg- und Steinbrüchelstrasse, Quartier Witikon, mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse und -wege wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.